

TOP 3: Abschluss eines Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBRStVtr)

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt den vorgelegten Entwurf eines Staatsvertrags mit Nordrhein-Westfalen und weiteren Bundesländern über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise.

Erläuterungen:

Aufgrund von Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, welches dieses durch das am 29. Dezember 2015 in Kraft getretene E-Health-Gesetz der Bundesregierung erfahren hat, muss der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA) erfolgen. Dies dient der stärkeren Digitalisierung des Gesundheitswesens und dem Ausbau der Telematikinfrastruktur. Zur Ausgabe dieser eHBA können sich die Länder einer gemeinsamen Stelle bedienen. Von diesem Ermessen soll aufgrund eines gemeinsamen GMK-Beschlusses Gebrauch gemacht werden, insoweit als dass ein elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen - dort bei der Bezirksregierung Münster - etabliert werden soll. Künftig soll das eGBR für die Ausgabe der eHBA zuständig sein, sofern diese Aufgabe nicht bereits von entsprechenden Heilberufskammern wahrgenommen wird.

Um die Leistungen des eGBR in Anspruch nehmen zu können, ist jedoch ein Beitritt zu ebendiesem im Wege des Abschlusses des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBRStVtr)

erforderlich. Aus rheinland-pfälzischer Sicht sprechen keine Bedenken dagegen, dem eGBR aufgrund des vorgenannten Staatsvertrags beizutreten.